

---

## Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 22. März 2006)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898<sup>2</sup> wird folgt geändert:

#### § 25 I. Bst. d, e und f

d) Kantonale Gerichte  
Bst. e und f werden aufgehoben

#### § 60

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist oberste kantonale Behörde der Zivil- und Strafrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

<sup>2</sup> Die Bezirke Schwyz, March und Höfe wählen auf die Dauer von vier Jahren je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt die weiteren Kantonsrichter.

#### § 61

Das Verwaltungsgericht ist oberste kantonale Behörde der Verwaltungsrechtspflege. Es übt die Aufsicht über gerichtliche Behörden und weitere Justizaufgaben nach Gesetz aus.

#### § 62

Das Strafgericht ist kantonale Behörde der erstinstanzlichen Strafrechtspflege.

#### § 63

Das Gesetz kann weitere gerichtliche Behörden vorsehen. Es bestimmt deren Wahl und Aufgaben.

#### § 83 Bst. d

d) Wahl der dem Bezirk zugeteilten Kantonsrichter;

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet. Er bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Josef Märchy  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 100.000.

<sup>2</sup> GS 3-161.